Montagebedingungen 2025_01

Bedingungen für Montagearbeiten im Inland und Ausland

I. Geltungsbereich

Diese Montagebedingungen gelten für Montagen, die die ***Firma EWS LAGE*** übernimmt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

II. Abrechnung / Zahlung / Eigentumsvorbehalt

1. Die Montage wird gemäß den aktuellen, beigefügten Stundenverrechnungssätzen abgerechnet, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen ist.

2. Bei Verwendung von Spezialwerkzeugen behalten wir uns vor Gerätepauschalen oder Mieten gesondert in Rechnung zu stellen.

3. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese ist zusätzlich zu vergüten.

4. Bei angebotenen Positions-Festpreisen gelten diese für den jeweiligen Einsatzort für die Dauer der Montagetätigkeit.

5. Die Abrechnung erfolgt, je nach Art unseres Angebotes, zu den angebotenen Festpreisen oder wie in Absatz II.1 aufgeführt nach Aufwand.

6. Die Abrechnung von Montagearbeiten erfolgt, bei größeren Projekten, über wöchentliche Abschlagsrechnungen und einer Schlussrechnung.
Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zur Zahlung fällig.
Bei Auslandsmontagen erfolgen die Abschläge wöchentlich im Voraus.

7. Die Rechnungsanschrift ist korrekt anzugeben und auf dem Stundennachweis, Aufmaß oder Lieferschein zu prüfen. Die nachträgliche Änderung einer Rechnung berechnen wir mit netto 10€, als Bearbeitungspauschale.

8. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns vor, ohne vorherige Mitteilung, laufenden Aufträge zu unterbrechen, zu verschieben oder gar zu beenden.
Ab Fälligkeit berechnen wir Kreditkosten mit festem Zinssatz in Höhe von 14 % p.a., zuzüglich der jeweils angefallenen Mahngebühren und Verzugspauschale laut BGB §288 (5).

9. Die ausgeführten Leistungen, sowie gelieferte Materialien bleiben bis zur vollständigen Zahlung, aller Verbindlichkeiten, unser Eigentum.

10. Erfüllungsort für Garantieansprüche ist Deutschland.

Verrechnungssätze 2025_01

I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Verrechnungssätze gelten für Montagen, die die ***Firma EWS LAGE*** übernimmt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

II. Stundenverrechnungssätze Inland

1.	Obermonteure, Bauleiter oder vergleichbare Tätigkeit	56 €
2.	Elektromonteure	50 €
3.	Elektrohelfer	42 €
4.	Werkstattstunden	61 €
5.	Programmier- und Inbetriebnahmearbeiten (zzgl. Software- und Gerätepauschalen)	70 €
6.	Fremdmonteure oder Fremdgewerke nach Vereinbarung bzw. separatem Angebot	xx €
7.	Aufwandsentschädigungen Inlandsmontagen (Spesen) je Monteur / Tag	35 €
8.	Aufwandsentschädigungen Inlandsmontagen mit Übernachtung je Monteur / Tag beinhaltet Hotelkosten einschließlich Spesen, zzgl. evtl. separater Eventzuschläge	125 €
9.	An- und Abfahrtszeiten werden, als Reisezeit, separat in Rechnung gestellt.	42 €
10.	Fahrzeugkosten werden, als Kilometerpauschale, separat in Rechnung gestellt.	0,95 €
11.	Bei Kleinaufträgen, TK-, IT-, Kundendienst- und Serviceaufträgen berechnen wir: Die erste angefangene Arbeitsstunde wird voll berechnet. (zuzüglich An- und Abfahrtspauschalen) (zuzüglich Software- und Gerätepauschalen)	56 €
12.	Bei Serviceaufträgen berechnen wir eine Kilometerpauschale in Höhe von:	1,30 €
13.	An- und Abfahrtspauschalen sind gesondert anzufragen.	xx €
14.	Bei zusätzlich, durch den Auftraggeber, entstehenden Kosten erfolgt ein Zuschlag in Höhe von	10%

01. Januar 2025

III. Stundenverrechnungssätze Ausland

Die Abrechnung für Auslandsmontagen erfolgt in der Regel mittels Tagespauschalen, welche gesondert zu erfragen sind. Berechnungsgrundlage für die Tagespauschale ist ein max. 10 Stündiger Arbeitstag einschließlich Zuschläge und Aufwandentschädigungen. Weitere Kosten (siehe Punkt 8) werden gesondert in Rechnung gestellt.
Es erfolgt die Abrechnung je Abwesenheitstag.

Abrechnung nach Aufwand bzw. Mehraufwand erfolgt laut nachfolgender Grundvergütung:

1.	Obermonteure, Bauleiter oder vergleichbare Tätigkeit	66 €
2.	Elektromonteure	60 €
3.	Programmier- und Inbetriebnahmearbeiten (zzgl. Software- und Gerätepauschalen)	80 €
4.	Fremdmonteure oder Fremdgewerke nach Vereinbarung bzw. separatem Angebot	xx €
5.	Spesen / Mehraufwand sind je Einsatzort gesondert zu erfragen. Die Abrechnung erfolgt je Reisetag.	xx €
6.	An-und Abfahrtszeiten werden, als Reisezeit, separat in Rechnung gestellt. Fahrten Unterkunft / Baustelle gelten als Reisezeit	50 €
7.	Fahrzeugkosten werden, als Kilometerpauschale, separat in Rechnung gestellt.	0,95 €
8.	Unterkünfte (europäischer Standard), benötigte Beförderungsmittel (z.B. Leihwagen, Taxi od. ä.), Flüge und Anreise zum Montageort, stellt der Auftraggeber. Bei Abrechnung durch die Firma EWS Lage erfolgt ein Zuschlag in Höhe von	10%

Arbeitszeiten und Zuschläge 2025_01

In Anlehnung an den Tarifvertrag
Elektro- und Informationstechnische Handwerke Nordrhein-Westfalen

I. Geltungsbereich

Die folgenden Arbeitszeiten und Zuschläge gelten für Inlandsmontagen, die die ***Firma EWS LAGE*** übernimmt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Für alle Leistungen gilt der jeweilige Firmensitz der ***Firma EWS Lage***.

II. Regelarbeitszeit / Mehrarbeit

1. Unsere Regelarbeitszeit beträgt wöchentlich 37,5 Stunden, gleichmäßig aufgeteilt auf 5 Werktage.
Die tägliche Arbeitszeit beträgt 7,5 Stunden, in der Zeit von 8.00 – 16.00 Uhr.

2. Am Tage vor Weihnachten und Neujahr endet die Arbeitszeit um 13:00 Uhr

3. Mehrarbeit ist die Arbeitszeit, die über die festgelegte werktägliche Regelarbeitszeit hinausgeht.

4. Nachtarbeit ist die in der Zeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr geleistete Arbeit.

5. Sonn- und Feiertagsarbeit ist die an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit zwischen 0:00 und 24:00 Uhr geleistete Arbeit.

6. Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sind nach Absatz III abzugelten.

III. Höhe der Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

1.1 Für die ersten beiden täglichen Mehrarbeitsstunden, die über die in Absatz II Ziffer 1 hinausgehen	25%
1.2 Für jede weitere Mehrarbeitsstunde	50%
1.3 Für Eilaufträge berechnen wir einen Zuschlag in Höhe von	50%
2.1 Für Nachtarbeit in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr	50%
2.2 Für regelmäßige Nachtarbeit in mehr als 3 aufeinander folgenden Nächten	25%
3.1 Für Arbeiten an Sonntagen	100%
3.2 Für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen	100%
3.3 Für Arbeit am 1.Mai, am Neujahrstag, an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeier sowie in der vor dem 1.Weihnachtstag und dem Neujahrstag vorausgehenden Nachtschicht.	150%

3.4 Für Arbeiten im Ausland gelten auch die jeweils am Firmensitz in **Deutschland** gültigen Feiertage.

4. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höchste zu zahlen. Für Nachtarbeit sind zusätzlich 25% zu dem anfallenden Zuschlag zu zahlen.

5. Bei Verrichtung besonders gefährdeter bzw. schmutziger Arbeiten erhöht sich der Stundensatz um 20%

6. Zur Berechnung der Zuschläge je Stunde sind unsere aktuell gültigen Verrechnungssätze zugrunde zu legen.

7. Bei Materialstellung durch den Endkunden, behalten wir uns vor den Stundenverrechnungssatz anzupassen bzw. eine zusätzliche Pauschale, in Höhe von 20 % auf den Stundenverrechnungssatz, zu erheben.

01. Januar 2025